

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024	lahrgang 2024 Ausgegeben zu Münster am 11. April 2024			
	Inhalt	Seite		
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geophysics an der Universität Münster vom 21.03.2024				
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physics an der Universität Münster vom 21.03.2024				
Ordnung für den Promotionsausschuss des Fachbereichs 9 Philologie vom 28.03.2024				
Promotionsordnung des Fachbereichs 9 Philologie der Universität Münster vom 28.03.2024				
Prüfungsordnung der Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium "Data Science" vom 8. April 2024				

Herausgegeben vom Rektor der Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2024/11

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Geophysics

an der Universität Münster

vom 21.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "Geophysics" an der Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winterbzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Geophysics ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
 - 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 - 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 - 3. Tabellarischer Lebenslauf.
 - 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 - 5. Aufschlüsselung und Zuordnung der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen nach den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Fachgebieten und Angabe der jeweiligen Leistungspunkten nach ECTS. Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die in Satz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen entsprechen. Bei Bewerbenden aus EU- und EWR-Staaten kann im Ermessen der Studiendekanin/des Studiendekans auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.
 - 6. Ggf. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 - 7. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien.
 - 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Geophysics" ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens "befriedigend" (bzw. einem ECTS-Grad von mindestens "C") an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn fundierte Kenntnisse in Geophysik, Physik und Mathematik vorhanden sind, die den Studieninhalten im Bachelor-Studiengang Geophysik an der Universität Münster weitgehend entsprechen. Auch Studiengänge in benachbarten Fächern mit überwiegend mathematisch/physikalischer Ausrichtung (z.B. Meteorologie, Bachelor Physik, Zweifachbachelor "Physik/Mathematik") können auf Antrag von der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs Physik oder einem von ihr/ihm beauftragten hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs als einschlägig anerkannt werden, wenn ausreichende Kenntnisse in Mathematik, Physik und Geophysik nachgewiesen werden.

Ist anhand der gem. § 2 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob das abgeschlossene Studium als fachlich einschlägig anzuerkennen ist, sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Klärung beitragen kann, kann die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder von ihr/ihm beauftragte hauptamtliche Mitglieder des Fachbereichs mit der Bewerberin/dem Bewerber ein persönliches Gespräch führen.

Entsprechen in einem solchen Fall die erworbenen Kenntnisse nicht vollständig den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Geophysik an der Universität Münster, so kann die Zulassung mit der Verpflichtung zu Angleichungsstudien verknüpft werden, welche vor Aufnahme der Masterarbeit zusätzlich erbracht worden sein müssen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (CEFR) entsprechen. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist, deren Abiturzeugnis Englisch mit einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend aufweist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das in englischer Sprache durchgeführt wurde.

Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor den Bachelor-Studiengang Geophysik oder Physik an der Universität Münster abgeschlossen haben, können ihre Englischkenntnisse auch durch eine Bescheinigung nachweisen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wurde und der Abschlussvortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion ebenfalls auf Englisch stattgefunden hat.

(3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Geophysics, wenn sie/er im Studiengang Geophysik eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt. Geht aus dem Transcript of Records noch nicht mit Sicherheit hervor, dass die entsprechende Note erreicht wird, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bei der Einschreibung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderliche Note nachgewiesen wird.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Geophysics zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

(1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geophysics die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik eine

Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung, die beide aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für das Fach Geophysik stammen müssen, einer/m hauptamtlichen akademischen Mitarbeiter/in des Instituts für Geophysik sowie einem studentischen Mitglied. Für alle Mitglieder können Stellvertreter benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgt gemäß einer auf Punkte gestützten Rangfolge. Dabei werden Punkte nach dem folgenden Schema zuerkannt:
 - 1. Der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesenen Note (zwischen 1.0 und 3.5) wird ein Punktwert nach der Formel

"Punkte = (sechs minus Note) mal zehn"

zugewiesen.

- 2. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Auswahlkommission für
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5,
 - c) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Preise während der Schul- oder Studienzeit) bis zu 5

weitere Punkte vergeben.

(2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstpunktwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

§ 9

Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2024/25.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geophysics vom 25. Februar 2020 (AB Uni 6/2020, S. 342 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik (Fachbereich 11) vom 22.02.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physics an der Universität Münster vom 21.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "Physics" an der Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winterbzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physics ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
 - 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung
 - 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 - 3. Tabellarischer Lebenslauf.
 - 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 - 5. Aufschlüsselung und Zuordnung der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen nach den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Fachgebieten und Angabe der jeweiligen Leistungspunkten nach ECTS. Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die in Satz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen entsprechen. Bei Bewerbenden aus EU- und EWR-Staaten kann im Ermessen der Studiendekanin/des Studiendekans auf diese Aufschlüsselung verzichtet werden.
 - 6. Ggf. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 - 7. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien.
 - 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

(3) Für den gemeinsam mit der Universität Sevilla angebotenen spanisch-deutschen Master-Studiengang gelten gegebenenfalls abweichende Bewerbungsfristen.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Physics" ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens "befriedigend" (bzw. einem ECTS-Grad von mindestens "C") an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in allgemeiner Physik das folgenden Anforderungen entspricht:

- (a) mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Experimentalphysik
- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Theoretische Physik
- (c) mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Mathematische Grundlagen
- (d) mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Physikalische Praktika

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Fachgebieten erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf Basis von Kompetenzen. Sie orientiert sich an den elementaren Fachgebieten und Inhalten des Bachelorstudienganges Physik der Universität.

Ist anhand der gem. § 2 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Mindestanzahl von Leistungspunkten in einem der Fachgebiete (a) bis (d) erreicht wurde sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Klärung beitragen kann, kann die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder von ihr/ihm beauftragte hauptamtliche Mitglieder des Fachbereichs mit der Bewerberin/dem Bewerber ein persönliches Gespräch führen.

Darüber hinaus können auch Studiengänge in benachbarten Fächern mit überwiegend physikalischer Ausrichtung (z.B. Physik mit besonderen Studienrichtungen, Zwei-Fach-Bachelor mit der Kombination Physik/Mathematik oder ein anderer Studiengang für das Lehramt an Gymnasien mit dieser Kombination) auf Antrag von der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs Physik oder einem von ihr/ihm beauftragten hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs als einschlägig anerkannt werden, wenn fundierte Anteile in experimenteller und theoretischer Physik sowie in Mathematik in der Ausbildung nachgewiesen werden. Entsprechen in einem solchen Fall die erworbenen Kenntnisse nicht vollständig den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Physik (BSc Physik) an der Universität Münster, so kann die Zulassung mit der Verpflichtung zu

Angleichungsstudien verknüpft werden, welche vor Aufnahme der Masterarbeit zusätzlich erbracht worden sein müssen.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (CEFR) entsprechen. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist, deren Abiturzeugnis Englisch mit einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend aufweist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das in englischer Sprache durchgeführt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Münster abgeschlossen haben, können ihre Englischkenntnisse auch durch eine Bescheinigung nachweisen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wurde und der Abschlussvortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion ebenfalls auf Englisch stattgefunden hat.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Physics, wenn sie/er im Studiengang Physik eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Physik oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt. Geht aus dem Transcript of Records noch nicht mit Sicherheit hervor, dass die entsprechende Note erreicht wird, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bei der Einschreibung die gemäß § 3 Absatz 1 erforderliche Note nachgewiesen wird.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Physics zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physics die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der Dekanin/dem Dekan oder der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender, drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Für alle Mitglieder können Stellvertreter benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgt gemäß einer auf Punkte gestützten Rangfolge. Dabei werden Punkte nach dem folgenden Schema zuerkannt:
 - 1. Der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesenen Note (zwischen 1.0 und 3.5) wird ein Punktwert nach der Formel

"Punkte = (sechs minus Note) mal zehn"

zugewiesen.

- 2. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann die Auswahlkommission für
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5,
 - c) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen und Preise während der Schul- oder Studienzeit) bis zu 5

weitere Punkte vergeben.

- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstpunktwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (4) Gemäß der Vereinbarung mit der Universität Sevilla wird eine geringe Zahl von Studienplätzen für den spanisch/deutschen Masterstudiengang reserviert und in einem abgetrennten Verfahren unter den Bewerberinnen/Bewerbern vergeben.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2024/25.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physics vom 25. Februar 2020 (AB Uni 6/2020, S. 349 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik (Fachbereich 11) vom 22.02.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Ordnung für den Promotionsausschuss des Fachbereichs 9 Philologie vom 28.03.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Ihm obliegen grundsätzlich alle zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Entscheidungen, sofern die Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
 - Er wacht über den korrekten Ablauf der Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung und der Promotionsordnung.
 - Er legt gegenüber dem Fachbereichsrat auf Verlangen Rechenschaft über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und Bewertungen ab.
 - Er macht auf eigene Initiative auf mögliche Fehlentwicklungen und Änderungsbedarf bezüglich der Promotionsordnung aufmerksam.
 - Er berät den Fachbereichsrat über den Erlass und die Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie.
 - Dem Ausschuss obliegt auch die Bearbeitung von Widersprüchen.
 - 2. Er kann auf begründeten Antrag der Fächer, die die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation vorsehen, mehrere schriftliche Arbeiten als eine solche Dissertation anerkennen, sofern diese Arbeiten in Umfang und Qualität einer Dissertation entsprechen.
 - 3. Er befindet über die Äquivalenz der von Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Programme als des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, ausgeübten Leitungsfunktion mit einer Junior-Professur. Für die Feststellung der Äquivalenz bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
 - 4. Er bestellt die unter Nr. 3 genannten Personen, sofern deren Äquivalenz mit einer Junior-Professur festgestellt wurde, auf begründeten Antrag zu Betreuerinnen/ Betreuern von Dissertationen.

§ 2 Zusammensetzung des Promotionsausschusses

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören mit Stimmrecht an:
 - 1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs
 - 2. zwei aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs
 - 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs
- (2) Die Prodekanin/der Prodekan für Forschung oder in ihrer/seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Dekanats kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) In begründeten Fällen können aufgrund ihrer Sachkompetenz weitere Personen aus dem Fachbereich oder aus anderen Fachbereichen oder Fakultäten der WWU oder anderen Hochschulen als Beraterinnen/Berater hinzugezogen werden.

§ 3 Wahl des Promotionsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. Jede Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (2) Wird ein Sitz im Promotionsausschuss frei, insbesondere wegen Rücktritts oder Ausscheidens aus der Universität, rückt ihre/seine Stellvertretung für die restliche Dauer der Amtszeit nach. Steht keine Stellvertretung zur Verfügung, so ist eine Nachwahl durch den Fachbereichsrat durchzuführen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds.

§ 4 Vorsitz im Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wählt mit seinen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.
 - Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie, sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ausschuss nach außen. Sie/Er ist dem Ausschuss

gegenüber zu regelmäßiger Rechenschaft verpflichtet. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach der Promotionsordnung zugewiesen sind, übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 8 der Promotionsordnung.

- (2) Insbesondere können der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden folgende Aufgaben übertragen werden:
 - 1. die Regelung über vorbereitende Studien im Promotionsfach, die vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden, auf Vorschlag der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers oder der Betreuergruppe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung
 - 2. die Entscheidung über begründete Ausnahmen über die Zulassung zum Promotionsstudium nach § 6 Abs. 3 der Promotionsordnung, wenn die Abschlussnote des vorausgehenden Studiums schlechter ist als die dort angegebenen Mindestnoten
 - 3. die Anerkennung eines Abschlusses, der fachlich dem gewählten Promotionsfach nicht entspricht, wenn die Betreuerin / der Betreuer bzw. die Betreuergruppe die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin / des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt
 - 4. die Anerkennung anderer Regelungen gemäß § 6 Abs. 6 der Promotionsordnung hinsichtlich von im Promotionsfach verlangten Fremdsprachkenntnissen nach Anhang B der Promotionsordnung in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer oder der Betreuergruppe
 - 5. die Entscheidung über die nachträgliche Bestellung einer Zweitbetreuerin / eines Zweitbetreuers, die/der auch ein anderes Fach an der WWU vertreten sowie einer anderen Fakultät / einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann
 - 6. die Bestellung zweier Gutachterinnen/Gutachter entsprechend § 11 Abs. 1 der Promotionsordnung
 - 7. die Feststellung der Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten nach § 11 Abs. 4 der Promotionsordnung
 - 8. die Einholung eines Drittgutachtens, wenn in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird
 - 9. die Entscheidung über die Teilnahme nicht-universitärer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der mündlichen Prüfung bei begründeten Anträgen
 - 10. die Entscheidung über das Nicht-Bestehen der gesamten Promotionsprüfung nach Beratung im Promotionsausschuss
 - 11. die Mitteilung des Ergebnisses an die Promovendin / den Promovenden
 - 12. die Erstellung eines schriftlichen Bescheids über eine nicht bestandene mündliche

Prüfung mit Angabe der Wiederholbarkeit und der dafür einzuhaltenden Frist

13. die Genehmigung der Publikation der Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch auf Antrag der Promovendin / des Promovenden in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Universität Münster vom 18.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Promotionsordnung des Fachbereichs 9 Philologie der Universität Münster vom 28.03.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- I. Grundsätzliches
- § 1 Zielsetzung
- § 2 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 3 Struktur des Promotionsverfahrens
- § 4 Promotionsformen
- § 5 Promotionsfächer
- II. Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 7 Anrechnung von Leistungen des Promotionsstudiums
- § 8 Betreuung / Betreuerinnen und Betreuer
- § 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums
- III. Promotionsprüfung
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung / Disputatio
- § 13 Bildung des Gesamtprädikates
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- IV. Schlussbestimmungen
- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs Philologie oder mit einer Partneruniversität
- § 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten
- Anhang A
- **Anhang B**
- **Anhang C**
- **Anhang D**

Präambel

Der Fachbereich Philologie versteht sich als eine Gemeinschaft von Fächern mit hohem interdisziplinärem Diskurspotenzial. Er verfolgt das Ziel, die Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Münster zu stärken und ebenso national wie international sichtbar zu machen. Er erkennt die besondere Rolle an, die dabei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zukommt.

I. Grundsätzliches

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Philologie besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Rahmen eines in der Regel drei- bis vierjährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches. Die in der Dissertation erarbeiteten und in der Disputatio öffentlich verteidigten Thesen erheben den Anspruch, dass der Kenntnisstand der Forschung auf dem bearbeiteten Gebiet gefördert wird.
- (2) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Philologie auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen.

§ 2 Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Fachbereich Philologie bildet einen Promotionsausschuss. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie können auch Fächer anderer Fachbereiche dieser Promotionsordnung beitreten.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Er besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Details regelt eine Ordnung für den Promotionsausschuss des Fachbereichs Philologie.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sollen regelmäßig wenigstens einmal in jedem Semester stattfinden sowie gesondert bei Bedarf. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder (davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) anwesend sind. Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt. Beschlüsse des Ausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende Vorsitzende / einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die/der auch aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kommen kann. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen

des Ausschusses ein und leitet sie, sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ausschuss nach außen. Sie/Er ist dem Ausschuss gegenüber zu regelmäßiger Rechenschaft verpflichtet. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach der Promotionsordnung zugewiesen sind, übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 8.

(5) Dem Promotionsausschuss obliegen grundsätzlich alle zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Entscheidungen, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Er wacht über den korrekten Ablauf der Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung. Er legt gegenüber dem Fachbereichsrat auf Verlangen Rechenschaft über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und Bewertungen ab. Er macht auf eigene Initiative auf mögliche Fehlentwicklungen und Änderungsbedarfe bezüglich der Promotionsordnung aufmerksam. Dem Ausschuss obliegt auch die Bearbeitung von Widersprüchen.

§ 3 Struktur des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion erfolgt in einem Fach. Sie besteht
 - aus einem Promotionsstudium von in der Regel drei bis vier Jahren Dauer, das die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß Abs. 4 (Dissertation) sowie ein strukturiertes und individuell betreutes, studienbegleitend zu absolvierendes wissenschaftliches Programm umfasst (s. Anhang B). Der Ausbau einer vor dem Promotionsstudium abgeschlossenen Qualifikationsschrift, die Teil eines universitären oder staatlichen Prüfungsverfahrens war, zu einer Dissertation ist nur dann zulässig, wenn die in die Rede stehende Qualifikationsschrift nicht bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde.
 - b) aus einer Promotionsprüfung.
- (2) Das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm erfolgt in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (3) Von der Regelstudiendauer kann nach unten ohne weiteres bis zu einer in der Regel mindestens zweijährigen Promotionsdauer, nach oben dann abgewichen werden, wenn eine Vollzeitarbeit an der Promotion nicht möglich ist (z. B. aufgrund von Berufstätigkeit, Kindererziehung usw.) oder das Thema aus wissenschaftlichen Gründen eine Begrenzung auf drei bis vier Jahre nicht zulässt. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (4) Die Promotion wird durch folgende Prüfungsleistungen abgeschlossen:
 - eine in deutscher oder in begründeten Fällen auch in einer anderen Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation). Im Promotionsfach "Englische Philologie" wird die Dissertation in der Regel auf Englisch geschrieben, auf Antrag und mit Einverständnis der Betreuerinnen / Betreuer ausnahmsweise in deutscher Sprache. Auf begründeten Antrag einzelner Fächer kann der Promotionsausschuss auch mehrere schriftliche Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung zulassen, sofern diese Arbeiten in Umfang

- und Qualität einer Dissertation entsprechen. Die Fächer legen im Anhang C fest, ob sie die kumulative Dissertation vorsehen und nach welchen Kriterien diese ggf. möglich ist.
- eine in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltende mündliche Abschlussdiskussion, in der die in der Dissertation erarbeiteten Thesen im Kontext des gesamten Fachgebietes begründet und verteidigt werden (Disputatio, s. § 12).

§ 4 Promotionsformen

- (1) Die Promotion durch den Fachbereich Philologie erfolgt in einem betreuten, strukturierten Studium entweder
 - als Individual promotion oder
 - im Rahmen einer im Fachbereich angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 - im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Philologie oder der Universität Münster angesiedelt sind (s. Anhang A).
- (2) Soweit die Promotion im Rahmen einer Graduate School erfolgt, kann eine vom Fachbereichsrat für diese Graduate School beschlossene Ordnung abweichende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie treffen.

§ 5 Promotionsfächer

Promotionsfächer sind:

- 1. Ägyptologie
- 2. Allgemeine Sprachwissenschaft
- 3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- 4. Altorientalistik
- 5. Arabistik und Islamwissenschaft
- 6. Deutsche Philologie
- 7. Englische Philologie
- 8. Indogermanische Sprachwissenschaft
- 9. Judaistik / Jüdische Studien
- 10. Koptologie
- 11. Niederländische Philologie
- 12. Sinologie
- 13. Skandinavistik
- 14. Slavistik
- 15. Sudanarchäologie
- 16. Romanische Philologie

17. Vorderasiatische Archäologie

II. Promotionsstudium

§ 6 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Die Promotionsstudierenden sollen während der Dauer der Promotion an der Universität Münster eingeschrieben sein. Zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und Prüfungsdurchführung müssen die Promovierenden an der Universität Münster immatrikuliert sein.
- (2) Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes Fach gewählt werden (s. § 6 Abs. 5).
- (3) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor' verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Nr. 1 HG);
 - b) einen Abschluss mit mindestens der Note 1,50 nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Nr. 2 HG). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers oder der Betreuergruppe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 8 Abs. 4) geregelt.
 - c) einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).
 - Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem/der vorgeschlagenen Erstbetreuenden.
- (4) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 3 gleichwertig sind.
- (5) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuerin / der Betreuer bzw. die Betreuergruppe die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin / des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt. Die/der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

- (6) Die Bewerberin / Der Bewerber muss die in Anhang B im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer oder der Betreuergruppe gestatten, dass
 - a) die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird;
 - b) auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird, wenn eine adäquate Ersatzleistung vorgelegt wird.
- (7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch die Erstbetreuerin / den Erstbetreuer oder die Betreuergruppe oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg):
 - a) die Mitglieder der Betreuergruppe benannt werden;
 - b) die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen (s. Absatz 3) geregelt und verbindlich zwischen der Promovendin / dem Promovenden und den Mitgliedern der Betreuergruppe vereinbart werden.
- (8) Die Betreuungsvereinbarung ist bei der Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang vorzulegen. Der Name der Zweitbetreuerin / des Zweitbetreuers kann nachträglich hinzugefügt werden; dies soll spätestens ein Jahr nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung geschehen.

§ 7 Anerkennung von Leistungen des Promotionsstudiums

- (1) Auf das Promotionsstudium können an einer in- oder ausländischen Hochschule im Promotionsfach erbrachte Studienleistungen oder an einer Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit erbrachte einschlägige Leistungen angerechnet werden.
- (2) Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers.

§ 8 Betreuung/Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Promovendin / der Promovend wird durch eine jeweils individuelle Betreuergruppe begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen, unbeschadet der Gültigkeit der Sätze 3 und 4, zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören oder habilitiert sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Weiterhin sind Stipendiatinnen/Stipendiaten des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, berechtigt, Mitglieder dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen. Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Programme, die an der Universität Münster eine Forschergruppe leiten, haben nur dann das Recht, Mitglieder

dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen, wenn die Äquivalenz der von ihnen ausgeübten Leitungsfunktion mit einer Junior-Professur vom Promotionsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt wurde. Leiterinnen/Leiter von Forschergruppen können, was Personen außerhalb ihrer Forschergruppe betrifft, grundsätzlich nur dann als Betreuerinnen/Betreuer von Dissertationen fungieren, wenn sie vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 9 auf besonders begründeten Antrag dazu bestellt worden sind. Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Betreuergruppe geleistet. Die Betreuergruppe besteht im Einzelnen mindestens

- aus einer Erstbetreuerin / einem Erstbetreuer, die/der in der Regel hauptamtlich an der Universität Münster das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen. Für das Promotionsfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gilt folgende Bestimmung: Die Erstbetreuerin / Der Erstbetreuer lehrt und forscht in der Regel hauptamtlich zu einer der im Dissertationsprojekt verglichenen Literaturen.
- aus einer Zweitbetreuerin / einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes der in § 5 aufgeführten Fächer vertreten und/oder einer anderen Fakultät / einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann. Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Benennung.

Ist die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer entpflichtet, muss die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer im Promotionsfach hauptamtlich tätig sein.

- (2) Die Promovendin / der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Betreuergruppe unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (3) Aufgaben der Betreuergruppe sind die an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin / des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie die Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (4) Zwischen der Promovendin / dem Promovenden und der Betreuergruppe wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang D) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
 - a) die Pläne und Ziele der Promovendin / des Promovenden,
 - b) die aus der Sicht der Betreuergruppe zu erwerbenden weiteren Qualifikationen der Promovendin / des Promovenden (s. Anhang B),
 - c) das individuelle Studienprogramm (s. Anhang B),
 - d) der Arbeits- und Zeitplan,
 - e) die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuerinnen/Betreuer

festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden.

(5) Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung des Promotionsstudiums nicht mehr möglich erscheint. Zuvor soll jedoch in einem frühen Stadium des

- Konflikts eine Vermittlerin / ein Vermittler angerufen werden (z. B. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Vorstand einer Graduiertenschule).
- (6) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
- (7) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums

Das in der Regel sechs- bis achtsemestrige Promotionsstudium (s. § 3 Abs. 1) umfasst:

- eine Dissertation (s. § 3 Abs. 4)
- ein begleitendes, fachspezifisches Studienprogramm gemäß Anhang B oder im Rahmen einer Graduate School
- eine Disputatio (s. § 3 Abs. 4).

III. Promotionsprüfung

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovendin / Der Promovend reicht bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 - ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 9 und Anhang B), ggf. unter Berücksichtigung von Anrechnungen geforderter Leistungen gemäß § 7
 - ein Nachweis über ggf. nachzuholende Sprachkenntnisse (s. § 6 Abs. 6 und Anhang B)
 - die Dissertation in 3 Exemplaren bzw. im Falle einer kumulativen Dissertation
 - alle Teile der Dissertation
 - eine Bestätigung der Betreuergruppe, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang D)
 - bei Ko-Autorschaft(en) eine exakte Abgrenzung des Eigenanteils
 - ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 - eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin / der Promovend die Dissertation selbständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat

- ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis
 - mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen

sowie

- mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation auf einem Datenträger bzw. in einer Datenbank
- (3) Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Nach Beseitigung der Mängel, die die Ablehnung bedingten, kann die Promovendin / der Promovend den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut stellen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation der in § 8 Abs. 1 genannten entsprechen muss. Wenigstens eine/einer von ihnen muss hauptamtliche Vertreterin / hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Universität Münster sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer oder von einer Vertreterin / einem Vertreter eines der unter § 5 genannten Fächer erstellt. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann eine Professorin / ein Professor einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer Vertreterin / einem Vertreter eines nicht in § 5 genannten Faches angefertigt werden.
- (2) In Sonderfällen kann eine dritte Gutachterin / ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, die/der in der Regel das Promotionsfach vertritt und auch Mitglied einer anderen Universität sein kann.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen deren Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

```
summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
magna cum laude (2 = sehr gut)
cum laude (3 = gut)
rite (4 = bestanden)
insufficienter (5 = ungenügend)
```

- (4) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate ,summa cum laude' lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ,summa cum laude', kann das Gesamtprädikat nicht besser als ,magna cum laude' betragen.

 Unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin / einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter können der Promovendin / dem Promovenden in ihren Gutachten die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in einer bestimmten Weise zu überarbeiten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs sowie eventuell kooptierter Fächer, die i. S. v. § 8 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden durch Bekanntgabe auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes benachrichtigt und sind zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter deren Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter deren Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte / kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.
- (8) Wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg).
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Promovendin / dem Promovenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung beendet.
- (10) Die Promovendin / der Promovend hat innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, einmal die Möglichkeit, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Versäumt die Promovendin / der Promovend die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich. Bei der Beurteilung von Härtefällen findet § 64 Abs. 3a HG entsprechende Anwendung.
- (11) Die Originalexemplare der Dissertation werden der Absolventin / dem Absolventen nach Beendigung der Promotion (s. § 11 Abs. 9 bzw. § 12 Abs. 11) ausgehändigt.

§ 12 Mündliche Prüfung/Disputatio

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Disputatio) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Ende der Auslagefrist statt. Sie ist universitätsöffentlich. Bei begründeten Anträgen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch nicht-universitäre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulassen. Promovendinnen/Promovenden und Prüferinnen/Prüfer sind gesondert zu benachrichtigen.
- (2) Erst nach dem Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung gewährt das Prüfungsamt der Promovendin / dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation.
- (3) Die Disputatio kann in begründeten Fällen als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin / der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen / Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputatio als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputatio zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
- (4) Als Prüferinnen/Prüfer bzw. Prüfungskommission fungieren die Mitglieder der Betreuergruppe und alle Gutachterinnen/Gutachter. Die Erstbetreuerin / Der Erstbetreuer ist in der Regel Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Es müssen mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer teilnehmen. Auf Antrag der Betreuerinnen/Betreuer und mit Zustimmung der Kandidatin / des Kandidaten kann der Promotionsausschuss weitere Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (6) Die Promovendin / Der Promovend stellt in der Disputatio zunächst in einem Vortrag die Thesen ihrer/seiner Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputatio sein.
- (7) Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle promovierten Angehörigen des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.
- (8) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note nach dem arithmetischen Mittel fest. Dabei gilt die in § 11 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ,magna cum laude' lauten darf.
- (9) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtprädikat schlechter als rite (4,0) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Promovendin / der Promovend schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne trif-

- tige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Promovendin / dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (10) Das Ergebnis wird der Promovendin / dem Promovenden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (11) Hat die Promovendin / der Promovend die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm vom zuständigen Promotionsprüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (12) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. Bei der Beurteilung von Härtefällen findet § 64 Abs. 3a HG entsprechende Anwendung. Hat die Promovendin / der Promovend die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihr/ihm darüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die dafür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Versäumt die Promovendin / der Promovend die Widerspruchsfrist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er die mündliche Prüfung wiederum nicht, ist die Promotion gescheitert.

§ 13 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Prädikate der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung bildet der Promotionsausschuss das Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Der nicht gerundete Durchschnitt der Prädikate der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ,5' abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet.
- (3) Das Gesamtprädikat, summa cum laude' kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation (nach § 11 Abs. 4) als auch die mündliche Prüfung (nach § 12 Abs. 8) mit ,summa cum laude' benotet worden sind.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer sie für druckreif und etwaige Auflagen gemäß § 11 Abs. 5 für erfüllt erklärt. Vorabveröffentlichungen von Teilergebnissen eines Dissertationsprojekts sind mit schriftlicher, von der/dem Promovenden im Promotionsprüfungsamt einzureichender Zustimmung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers möglich, wenn sie einen Hinweis darauf enthalten, dass sie Bestandteil einer am Fachbereich Philologie der Universität Münster in Arbeit befindlichen Dissertation sind.

- (2) Bei einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Betreuergruppe bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.
- (3) Auf Antrag der Promovendin / des Promovenden kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 3 Abs. 4 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (4) Die Publikation der Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Promovendin / des Promovenden. Wird die Frist von der Promovendin / dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 50 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss in den Präliminarien des Drucks als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Alternativ kann die Dissertation auf Antrag auch in einem 'Book on Demand' (BOD)-Verlag über den Buchhandel publiziert werden. Von gedruckten oder im BOD-Verfahren publizierten Dissertationen sind sechs Pflichtexemplare einzureichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 50 Pflichtexemplare einzureichen (oder alternativ vier Pflichtexemplare und 46 Microfiche-Ausgaben).
- (6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, so muss sie bei einer Universitätsbibliothek oder einem Wissenschaftsverlag in einem üblichen Datenformat innerhalb der Frist des Abs. 4 online zugänglich sein. Sie muss als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitätsbibliothek oder des Wissenschaftsverlags über das Datum der elektronischen Publikation beizufügen. Außer der elektronischen Fassung sind vier Printexemplare einzureichen.
- (7) Alle genannten Publikationsformen müssen mit der nach Abs. 1 zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen.
- (8) Im Falle einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) sind sämtliche Teilpublikationen in gebundener Form und versehen mit den üblichen Titelseiten in sechs Pflichtexemplaren einzureichen.

§ 15 Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde

(1) Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Es werden eine Promotionsurkunde sowie eine englische Übersetzung der Promotionsurkunde ausgestellt. Beide werden auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin / dem Dekan oder ihrer/seiner Vertretung und der Promovendin / dem Promovenden ausgehändigt bzw. zugestellt.

(2) Mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet. Fortan ist die Promovendin / der Promovend berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin / der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovendin / der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Geschieht dies, wird die Urkunde eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin / der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte
 - a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 10 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Philologie eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten dieses Fachbereichs gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Abs. 1 enthalten. Die Dekanin / Der Dekan legt den Antrag im Fachbereichsrat zur Diskussion und Empfehlung vor. Ein im Fachbereichsrat beschlossener Antrag zur Ehrenpro-

- motion bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt zunächst einen die Verleihung befürwortenden Beschluss des Fachbereichsrats voraus. Liegt dieser Beschluss vor, entscheidet der Promotionsausschuss über die Verleihung. Für den Beschluss im Promotionsausschuss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erforderlich, wobei ggf. ein schriftliches Votum eingeholt werden kann.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin / dem Dekan oder in ihrer / seiner Vertretung durch Überreichung einer von ihr/ihm unterschrieben Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs Philologie oder mit einer Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich Philologie kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen der Universität Münster oder einer Partneruniversität verleihen.
- (2) Der Fachbereich Philologie kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Satz 1 oder Absatz 1 setzt eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Fachbereich der Universität Münster oder dem relevanten Fachbereich der Partneruniversität voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer/innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

§ 19 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung findet auf alle Promovendinnen/Promovenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten an der Universität Münster in das Promotionsstudium eingeschrieben werden. Promovendinnen/Promovenden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in Abstimmung mit einer/einem an der Universität Münster tätigen Betreuerin/Betreuer mit der Anschlichen.

fertigung einer Dissertation begonnen haben, legen die Promotion nach der Promotionsordnung der Fachbereiche 08 und 09 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.07.2012 oder einer ihrer Vorgängerordnungen ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der vorliegenden Promotionsordnung spätestens bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Promotionsordnung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

- (2) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Universität Münster vom 18.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang A

Promotionsvereinbarungen mit außerhalb des Fachbereichs Philologie liegenden Fachbereichen

I. Promotion von Angehörigen anderer Fakultäten oder Fachbereiche der Universität Münster durch den Fachbereich Philologie

Der Fachbereich Philologie kann Promotionsverfahren gemäß dieser Promotionsordnung auch in Fächern, die von anderen Fachbereichen oder Fakultäten der Universität Münster vertreten werden, durchführen, sofern die Themenstellung der Dissertation eine zu Profil und Fächerspektrum des Fachbereichs Philologie passende geistes- oder kulturwissenschaftliche Ausrichtung aufweist. Die Zulassung solcher Promotionsfächer bedarf eines besonderen Beschlusses des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrates. Die betreffenden Fächer werden der Liste gemäß § 5 hinzugefügt.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) Doktorgrad: Der Fachbereich Philologie verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) Abkommen: Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß Abs. 1 Satz 2 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Entsprechende Anwendung: Für das Promotionsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1-16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Abs. 2 enthaltenen Regeln.
- (4) Zulassung zur Promotionsprüfung: § 10 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;
 - der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Abs. 7;
 - eine Erklärung der Betreuerin / des Betreuers aus dem Fachbereich 9 der WWU, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen äquivalent sind.
- (5) Sprache: Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (6) Betreuung: Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sind mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Philologie und der Partnerfakultät.
- (7) Immatrikulation: Während der Bearbeitung muss der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin/ordentlicher Student bzw. als Promovendin/Promovend an der

- Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (8) Gutachterinnen/Gutachter: Die Dissertation wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, das hauptamtlich an der Universität Münster lehren sollte, und der Partnerfakultät begutachtet. Für die Sprache der Gutachten gilt Abs. 5 entsprechend.
- (9) Mündliche Prüfung: An der mündlichen Prüfung wirken zwei oder vier Prüferinnen/Prüfer mit. Die Kommission muss in Bezug auf Beteiligung der Universitäten paritätisch besetzt sein. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (10) Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens: Zum Abschluss des Verfahrens wird vonseiten der Universität Münster eine Urkunde verliehen, in der zusätzlich zu den Angaben, die auch auf allen anderen Promotionsurkunden vermerkt sind, der Name der Partneruniversität erwähnt wird. Diese Urkunde wird von der Dekanin / dem Dekan oder ihrer/seiner Vertretung unterzeichnet. Die Partnerfakultät fertigt ihre Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

Anhang B

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen des begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramms

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 6 Abs. 5 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalente Kenntnisse nachgewiesen. In folgenden Institutionen des FB 09 werden die Sprachvoraussetzungen für Promovierende sowie die Leistungen ihres wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

- 1. Graduate School Practices of Literature (GSPoL)
- 2. Graduate School Empirical and Applied Linguistics (GSEAL)
- 3. Graduiertenschule des Exzellenzclusters 'Religion und Politik'
- 4. Münster School of Ancient Cultures
- 5. Sonderforschungsbereich "Recht und Literatur"

Außerhalb der genannten Einrichtungen gelten für Promovierende in den Fächern des Fachbereichs 09 folgende Bestimmungen hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse und des von ihnen abzuleistenden Begleitprogramms:

1. Ägyptologie

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Mittelägyptischkenntnisse auf Masterniveau
- funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer weiteren für den Untersuchungs(zeit)raum relevanten Sprache bzw. Sprachstufe (etwa Altägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Ptolemäisch, Koptisch, Meroitisch, Altnubisch)
- funktionale Sprachkenntnisse in (mindestens) Deutsch, Englisch, Französisch

Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

2. Begleitendes Studienprogramm

- a. Pflichtleistungen:
- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in einem Forschungsprojekt ergeben
- Auslandsstudium bzw. -praktikum von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
 Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminaren) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

- 1. Sprachvoraussetzungen
- funktionale Sprachkenntnisse im Englischen
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (besonders erwünscht sind Kenntnisse in einer nicht-indoeuropäischen Sprache)
- 2. Begleitendes Studienprogramm
- a. Pflichtleistungen:

Es finden regelmäßige Einzelbetreuungen durch die Betreuergruppe statt. Darin berichtet die Promovendin/der Promovend von seiner/ihrer Forschungstätigkeit und den erreichten Arbeitsfortschritten.

In gemeinsamer Diskussion werden die Arbeitsfortschritte beurteilt und das weitere Vorgehen projektiert. Diese Betreuungsgespräche können jeweils in Einzelgesprächen zwischen Promovendin/Promovend und einer einzelnen betreuenden Person oder als Gruppengespräch zwischen Promovendin/Promovend und allen betreuenden Personen stattfinden. Form und zeitlicher Rhythmus werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt, können in Absprache mit allen beteiligten Personen jedoch auch nachträglich im Hinblick auf individuelle Bedürfnisse der Promovendin/des Promovenden modifiziert werden.

b. Wahlpflichtleistungen:

Während der Promotionsphase sollte die Promovendin/der Promovend zusätzlich zur Forschungsarbeit am Dissertationsthema ihrem/seinem Ausbildungsstand angemessene wissenschaftliche Leistungen erbringen. Diese sollten nicht nur in enger thematischer Nähe zum Thema der Dissertation stehen, sondern auch eine breiter gefächerte Ausbildung im Rahmen des Faches, in dem die Dissertation erstellt wird, unterstützen:

- Besuch von nationalen wie internationalen Fachtagungen
- Vortrag auf einer internationalen Fachtagung
- Vortrag auf einer nationalen Fachtagung
- Organisation einer Fachtagung
- Organisation eines Workshops/Panels auf einer Fachtagung
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe/ein Netzwerk ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Beitrags in einer Fachzeitschrift
- Publikation eines Beitrags in einem Sammelband
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Dozentenfortbildung
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter in jedem Fall Englisch (jeweils mind. auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; eine der Fremdsprachen kann das Lateinische sein).
- Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuerinnen / Betreuer mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem mindestens jährlich organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Publikation eines Artikels oder eines Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung für Graduierte zu Soft skills (z.B. Rhetorik-Training, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Schreiben, Zeitmanagement o.Ä.)
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)
- Teilnahme an Master Classes (z. B. von auswärtigen Gastwissenschaftlern)

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. Altorientalistik

- 1. Sprachvoraussetzungen
- funktionale Kenntnisse im Deutschen (für ausländische Studierende), im Englischen und Französischen
- 2. Begleitendes Studienprogramm (Wahlpflichtleistungen)
- Vortrag auf einer Fachtagung/einem Workshop
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

5. Arabistik und Islamwissenschaft

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Gute Kenntnisse des Klassischen und modernen Arabisch (einschließlich der Umgangssprache)
- 2. Begleitendes Studienprogramm
- a. Pflichtleistungen:
- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Es

wird ein Kurzprotokoll erstellt.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Erlernen einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
- Besuch von einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien oder Fachtagungen
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Organisation eines Kolloquiums, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Drittmittelanträge (Zu- oder Mitarbeit)
- Besuch einer (auch außeruniversitären) Methodenveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

6. Deutsche Philologie

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; eine der Fremdsprachen kann Latein oder Griechisch sein).
- Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 nachweisen.

2. Begleitendes Studienprogramm

- a. Pflichtleistungen:
- Vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin / den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- b. Wahlpflichtleistungen:
- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder eines Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung

- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Konzeption und Publikation eines Sammelbandes
- Redaktionelle Arbeit bei einer Fachzeitschrift
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)
- Aktivitäten, die sich aus dem Transfer Wissenschaft Kultur ergeben (Radiofeature, Ausstellung, Praktikum etc.)
- Teilnahme an Master Classes (z. B. von auswärtigen Gastwissenschaftlern)
- Teilnahme an Workshops zur Hochschuldidaktik

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

7. Englische Philologie

- 1. Sprachvoraussetzungen:
- Englischkenntnisse auf C1/C2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- 2. Begleitendes Studienprogramm nach individueller Absprache und Dokumentation in der Betreuungsvereinbarung, z.B.:
- Regelmäßige Teilnahme an einem facheinschlägigen Kolloquium für Doktorandinnen / Doktoranden
- Besuch von facheinschlägigen Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltung
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz und/oder zur Verbesserung der Rhetorik
- Präsentation der eigenen Forschungsarbeit, z.B. im Rahmen einer universitären Vorlesung oder einer wissenschaftlichen Konferenz
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Teilnahme an Fachtagungen/ Workshops/ Symposien
- Auslandsaufenthalt zu Studien- oder Forschungszwecken

8. Indogermanische Sprachwissenschaft

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Lateinkenntnisse (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung, durch das Latinum, einen mindestens einsemestrigen Sprachkurs oder gegebenenfalls durch einen institutsinternen Test)

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung, durch das Graecum, einen mindestens einsemestrigen Sprachkurs oder gegebenenfalls durch einen institutsinternen Test)
- funktionale Sprachkenntnisse des Altindischen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

9. Judaistik / Jüdische Studien

1. Sprachvoraussetzungen

 Es werden Kenntnisse des Modernhebräischen, die mindestens dem Niveau B1 entsprechen, vorausgesetzt. Je nach Promotionsthema werden ggf. ein höheres Niveau im Modernhebräischen, weitere Sprachstufen des Hebräischen (Biblisches Hebräisch und Rabbinisches Hebräisch) oder Aramäisch-, Jiddisch- oder Ladino-Kenntnisse vorausgesetzt

- 2. Begleitendes Studienprogramm
- a. Pflichtleistungen
- Regelmäßige, mindestens einmal pro Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Ein Kurzprotokoll wird erstellt.
- Regelmäßige Teilnahme am Doktoranden-Kolloquium, bei dem die Promovendin/der Promovend mindestens zwei Mal einen Vortrag hält
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- b. Wahlpflichtleistungen
- Erlernen einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
- Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Mitorganisation einer Exkursion
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Besuch einer Fachtagung oder eines Workshops mit eigenem Vortrag
- Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen
- Besuch einer Methodenveranstaltung
- Einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags-und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

10. Koptologie

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Koptischkenntnisse auf Masterniveau
- Funktionale Sprachkenntnisse in den sechs Hauptdialekten des Koptischen: Achmimisch, Subachmimisch, Bohairisch, Fayumisch, Mesokemisch (Oxyrhynchitisch) und Sahidisch
- Funktionale Sprachkenntnisse entweder in einer früheren ägyptischen Sprachstufe (etwa Mittelägyptisch, Neuägyptisch Demotisch, Ptolemäisch) oder Kenntnisse des Altgriechischen
- Funktionale Sprachkenntnisse im Deutsch, Englischen und Französischen

Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

11. Niederländische Philologie

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Niederländisch-Kenntnisse des Niveaus C1
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

 Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Workshops zu folgenden Themen:
- Rhetorik und Kommunikation
- Wissenschaftliches Schreiben
- Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
- Didaktik der Hochschullehre
- Zeitmanagement und Organisation
- Interkulturelle Kompetenz
- Bewerbungstraining
- Drittmitteleinwerbung
- FDV
- Berufsbezogene Praktika
- Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen
- Auslandsaufenthalt
- Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in
- Begleitung/Begutachtung einer Bachelorarbeit
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes
- Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung
- Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

12. Sinologie

- 1. Sprachvoraussetzungen
- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
- funktionale Kenntnisse des Englischen
- weitere, eventuell durch den Gegenstand der Promotion erforderliche Sprachkenntnisse werden in der Betreuungsvereinbarung vereinbart
- 2. Begleitendes Studienprogramm
- a. Pflichtleistungen:
- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung

durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

13. Skandinavistik

- 1. Sprachvoraussetzungen
- a. Für Promovierende mit einem Dissertationsprojekt aus dem Bereich der Älteren Skandinavistik:
- Lateingrundkenntnisse, erworben durch Unterricht im Umfang von ca. 50% des zum Erwerb des Latinums notwendigen Schulunterrichts bzw. von 10 ECTS-Punkten in modularisierten Studiengängen
- mindestens Grundkenntnisse einer älteren Sprachstufe einer skandinavischen Sprache, in der Regel Altwestnordisch, entsprechend dem Kompetenzerwerb in einem Grundkurs von 4 SWS oder 10 ECTS in dieser Sprachstufe
- funktionale m\u00fcndliche und schriftliche Kenntnisse des Englischen und mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache
- ggf. Kenntnisse weiterer im Forschungsumfeld wichtiger Sprachen
- b. Für Promovierende mit einem Dissertationsprojekt aus dem Bereich der Neueren Skandinavistik:
- funktionale m\u00fcndliche und schriftliche Kenntnisse des Englischen
- funktionale m\u00fcndliche und schriftliche Kenntnisse mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache
- gegebenenfalls weitere im Forschungsumfeld wichtige Sprachen inkl. historische Sprachstufen

Für beide Abteilungen (Ältere und Neuere Skandinavistik) gilt: Die für das jeweilige Dissertationsprojekt als unabdingbar zu erachtenden Sprachkenntnisse sind mit den Betreuenden zu eruieren und in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten. Insbesondere ist ein Zeitplan zu vereinbaren, falls für eine sinnvolle Bearbeitung des Dissertationsthemas noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe bzw. die Einzelbetreuer (Erst- und Zweitbetreuer im gewichteten Wechsel) mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse vorstellen, diskutieren und evaluieren. Weitere Inhalte des Kolloquiums können organisatorische Fragen, Kompetenzerwerb und Theorielektüren sein (im Falle einer aus einer Person bestehenden Promovierenden-Gruppe wird das Kolloquium einmalig durch eine weitere Wahlpflichtleistung ersetzt.

b. Wahlpflichtleistungen:

Aus diesem Bereich sind vier Elemente (darunter mindestens zwei verschiedene) im Verlauf des Promotionsstudiums einzubringen. Zur Gewährleistung gegenseitiger Verbindlichkeit sind die vorgesehenen Elemente in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten, können jedoch auf Wunsch in gegenseitigem Einverständnis nachträglich geändert werden. Zur Wahl stehen folgende optionale Elemente:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung (entspricht zwei Elementen, bei Team-Organisation einem Element je Team-Mitglied)
- Definierte Aktivität, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergibt
- Auslandsstudium von einem Semester (entspricht je nach Arbeitsaufwand gegebenenfalls zwei Elementen)
- Forschungsaufenthalt im In- oder Ausland
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung (entspricht je nach Prüfungsaufwand gegebenenfalls zwei Elementen), nach Ermessen der Betreuer eventuell auch in einer außeruniversitären Institution (Erwachsenenbildung)
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einsemestrigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe (außerhalb des Pflichtkolloquiums unter a)
- Besuch einer Lehrveranstaltung mit mündlichem Beitrag (Präsentation oder Paper o. ä.)
- Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Bereich Schlüsselqualifikationen für das universitäre oder außeruniversitäre Berufsfeld (Rhetorik, Multimedia, Didaktik, Fremdsprachenkompetenz außer den unter 1. definierten Sprachvoraussetzungen o. ä.)

14. Slavistik

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen sowie im Englischen

2. Begleitendes Studienprogramm

- a. Pflichtleistungen:
- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuerinnen / Betreuer mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin / den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem mindestens jährlich organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin / jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.
- b. Wahlpflichtleistungen (optional):
- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung für Graduierte zu Soft Skills (z.B. Rhetorik-Training, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Schreiben, Zeitmanagement o.Ä.)
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

15. Sudanarchäologie

- 1. Sprachanforderung:
- funktionale Sprachkenntnisse im Deutschen, Englischen und Französischen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.
- 2. Begleitendes Studienprogramm
- a. Pflichtleistungen:
- regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin / den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- regelmäßige Teilnahme an einem von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin / Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in einem Forschungsprojekt ergeben
- Auslandsstudium bzw. -praktikum von 3–6 Monaten

- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminaren) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

16. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)

- 1. Sprachvoraussetzungen
- Sprachniveau C1 in der romanistischen Schwerpunktphilologie
- Funktionale Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und im Englischen
- 2. Begleitendes Studienprogramm

Die Festlegung des Programms erfolgt individuell in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.

17. Vorderasiatische Archäologie

- 1. Sprachvoraussetzungen
- funktionale Kenntnisse im Deutschen (für ausländische Studierende), im Englischen und Französischen
- 2. Begleitendes Studienprogramm (Wahlpflichtleistungen)
- Vortrag auf einer Fachtagung / einem Workshop
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang C

Bei Vorlage einer kumulativen Dissertation muss von der Betreuergruppe bestätigt werden, dass sie den Anforderungen einer monographischen Dissertation entspricht.

1) Allgemeine Sprachwissenschaft

Die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen muss der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) angegeben werden sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren.

2) Indogermanistische Sprachwissenschaft

Die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen muss der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) angegeben werden sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren.

Anhang D: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 6 Absatz 7

<u> </u>	
	Universität
	Münster

Betreuungsvereinbarung¹

zwischen	
	Promovendin/Promovend
	Erstbetreuerin/Erstbetreuer
	Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer²
Die beiden Betreuerinnen/Betreuer bilden di din/des Promovenden.	ie individuelle Gruppe der Betreuenden der Promoven-
Die Promovendin/der Promovend erstellt im	Fach der
Universität Münster eine Dissertation mit der	m Arbeitstitel:
Die Dissertation wird als monographische/pu ordnung) erstellt und in	ublikationsbasierte Arbeit (s. Anhang B der Promotions
Sprache einger	eicht.
Das Promotionsvorhaben wurde zwischen Pro	omovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden in

tensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang A der Promotionsordnung) werden in

¹ Die Betreuungsvereinbarung wird in der Regel einmal ausgestellt und als Kopie bei der Anmeldung zur Promotion beim Prüfungsamt eingereicht. Bei späterem Eintritt der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers muss sie/er mit Datumsangabe nachgetragen werden.

² Die Zweitbetreuerin/Der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden; spätestens jedoch im zweiten Studienjahr.

der Studienvereinbarung³ aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Promotionsvorhaben wird in Vollzeit/Teilzeit bearbeitet.

Die Promovendin/Der Promovend und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von ____ vereinbart.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovendin/Promovend)	
(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)	
(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)	
(, ,	

³ Als Muster in Anhang D dieser Ordnung. Die Studienvereinbarung kann den bei der Meldung zur Promotionsprüfung verlangten Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen bilden. Bis dahin verbleibt sie bei Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden und ist ohne weiteres modifizierbar.



Anhang zur Betreuungsvereinbarung: Studienvereinbarung⁴

Der vorläufige Zeit- und Arbeitsplan der Promovendin/des Promovenden gestaltet sich folgendermaßen

a. Dissertation

Arbeitsschritt	Termin
Abgabe zur Begutachtung	

b. Begleitendes Studienprogramm (nach § 8 Abs. 4)

(auch evtl. vor Beginn des Promotionsstudiums erbrachte Leistungen, die angerechnet werden können)

Art der Leistung	Zeitpunkt	Pflicht (P.)/ Wahlpfl. (W.)/ Optional	ECTS (optional)

⁴ Die Studienvereinbarung kann den bei der Meldung zur Promotionsprüfung verlangten Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen bilden (vgl. § 10 Abs. 2). Bis dahin verbleibt sie bei Promovendin/Promovend und Gruppe der Betreuenden und ist ohne weiteres modifizierbar.

-					
		_			
	Datum, Promovendin/Promovend				
	Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer	_			
	Date - 7 - 11 - 1 1 - 17 - 11 - 1	_			
	Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer				
R	estätigung für Anmeldung zur Promotionsprü	fung			
_		5			
Es wurden von der Promovierenden/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:					
	Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer		Si	egel	

Prüfungsordnung

der Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium "Data Science"

vom 8. April 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. 2023, S. 1275), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Zertifikat
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen Studienzeiten und Leistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Abschlusszeugnis und Zertifikat
- § 17 Einsicht in die Studienakten
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium "Data Science" an der Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- Das Zertifikatsstudium "Data Science" ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten des Informationsmanagements, speziell im Bereich Data Science für Teilnehmende mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen in ausgewählten Bereichen den aktuellen Erkenntnisstand sowie vertiefende Kenntnisse der Methoden und neueren Entwicklungen, die IT-technischen Grundlagen, die relevanten mathematischen, insbesondere statistischen Grundlagen, die sozialwissenschaftlichen Grundlagen sowie die Grundlagen des Marketings im Informationsmanagement und Data Science-Bereich erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Teilnehmenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Informationsmanagements und Data Science-Managements erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Informations- und Data Science-Managements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der Universität Münster Professional School gGmbH durchgeführt.

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat "Data Science" nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber*innen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium "Data Science" zugelassen werden, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt,
 - c) einen Nachweis über Englisch-Kenntnisse (Nachweis: Zertifikat (Certificate, (GMAT), IELTS, LCCI-Test, TELC, TOEFL, TOEIC-Test)) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich die*der Bewerber*in mindestens auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) befindet und somit ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Data Science als englischsprachigen Studiengang verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an den englischen Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen qualifiziert ist.

Die unter a), b) und c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
 - b) Diplom, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen

Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP.

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Universität Münster Professional School gGmbH vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine*einen Bewerber*in aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser*diesem in ihrer*seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese*r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Wirtschaftsinformatik, Mathematik und Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Marketing sowie Medien-, Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitenden in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der*dem Bewerber*in vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der*dem Stellvertretenden unterschrieben wird. Wird ein*e

Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums "Data Science" beträgt ca. 18 Monate. Das Studium kann i. d. R. alle 12 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 32 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 800 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 170 Stunden, auf das Selbststudium 430 Stunden und auf die Projektarbeit 200 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Das Studium setzt sich aus den Modulen gemäß Absatz 3 zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die angebotenen Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Als Pflichtmodule sind Modul 1 (10 LP) und Modul 6 (8 LP) zu absolvieren:

Modul 1: Einführung in Data Science und Programmiersysteme

Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.)

Studienleistung: Fallstudie (4 Wochen, ca. 7 Seiten)

Modul 6: Praxisprojekt & Projektarbeit

Modulabschlussprüfung: Projektarbeit (6 Wochen, ca. 3000 Wörter) und deren Präsentation (ca. 15 Min)

Darüber hinaus sind zwei Module nach Wahl zu absolvieren (je 7 LP, eines ist gem. § 8 Abs. 6 aus den Modulen 2, 3, 4, 5, 7 und 8 auszuwählen und eines aus den Modulen 2, 3, und 7):

Modul 2: Datenmanagement

Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.)

Studienleistung: Fallstudie (4 Wochen, ca. 7 Seiten)

Modul 3: Datenanalyse

Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.)

Studienleistung: Fallstudie (4 Wochen, ca. 7 Seiten)

Modul 4: IT-Management, IT-Sicherheit, Ethik, Rechtliche Grundlagen

2 Modulteilprüfungen: Präsentation (max. 1 Stunde), Hausarbeit (8 Wochen, ca. 5000 Wörter)

Modul 5: Selbstmanagement & Führung

3 Modulteilprüfungen: Bericht (2 Wochen), Präsentation (1 Stunde), Essay (8 Wochen, ca.5000 Wörter)

Modul 7: Soziale Medien & Kommunikation Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.)

Studienleistung: Fallstudie (4 Wochen, ca. 7 Seiten)

Modul 8: Anwendungsgebiete

Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen, ca. 7 Seiten)

(4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Informations- und Data Science-Managements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen; die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und

verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*dem einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden ergänzend die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der*des Kandidierenden sowie der beteiligten Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden ergänzend die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Teilnehmenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat*in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss ebenfalls im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die*der Kandidierende von ihrem*seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 2 Gebrauch machen kann.

- (2) Das Pflichtmodul 1 wird mit einer Modul-Abschlussprüfung in Form einer 90-minütigen, schriftlichen Klausur abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht. Dabei gilt die*der Teilnehmende, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 erfüllt sind, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls 1 als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Die*der Teilnehmende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der teilnehmenden Person darüber, zu welchem Folgetermin sie*er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (3) Das Pflichtmodul 6 schließt mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Projektarbeit, die im Rahmen einer Präsenzveranstaltung zu Modul 6 präsentiert wird, ab. In dieser Projektarbeit zu einer speziellen Problemstellung des Data Science (Modul 6) soll die*der Kandidierende insbesondere zeigen, dass sie*er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der

Projektarbeit orientieren sich an der in diesem Modul außerdem zu absolvierenden, 3-wöchigen Praxisphase im Unternehmen. Die Projektarbeit umfasst ca. 3.000 Wörter und eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Die Präsentation dauert ca. 15 Minuten (Die Projektarbeit geht zu 90%, die Präsentation zu 10% in die gem. Abs. 7 vorzunehmende Bewertung dieser Modulabschlussprüfung ein). Die Anmeldung ist beim Prüfungsausschuss durch die teilnehmende Person bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und der Zulassung gelten die Teilnehmenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.

- (4) Die Wahlpflichtmodule 1 3 sowie 7 und 8 werden mit einer Modul-Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modul-Abschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der*des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
 - a) Die Module 1 3 sowie 7 mit einer 90-minütigen, schriftlichen Klausur abgeschlossen.
 - b) Das Modul 8 wird mit einer schriftlichen Fallstudie abgeschlossen, die einen Umfang von ca. 7 Seiten und eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen hat.
- (5) Die Wahlpflichtmodule 4 und 5 werden mit Modulteilprüfungen abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul beziehen. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulteilprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der*des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
 - a) In dem Modul 4 müssen die Teilnehmenden zwei Prüfungen ablegen (Modulteilprüfungen). Es sind eine maximal einstündige Präsentation (Modulteilprüfung 1) sowie eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern (Modulteilprüfung 2) zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Hausarbeit 8 Wochen. Die Bewertungen der Präsentation (Modulteilprüfung 1) geht zu 40% und die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit (Modulteilprüfung 2) geht zu 60% in die Gesamtnote des Moduls ein; Abs. 7, Satz 2 und 3 gelten

entsprechend.

- b) In dem Modul 5 müssen die Teilnehmenden drei Prüfungen ablegen (Modulteilprüfungen), eine in Form eines schriftlichen Berichts (Modulteilprüfung 1), eine einstündige Präsentation (Modulteilprüfung 2) sowie einen schriftlichen Essay im Umfang von ca. 5.000 Wörtern (Modulteilprüfung 3). Die Bearbeitungszeit für den Bericht beträgt 2 Wochen, für den Essay 8 Wochen. Die Bewertung des schriftlichen Berichts (Modulteilprüfung 1) geht zu 20%, die einstündige Präsentation geht zu 20% (Modulteilprüfung 2) und die Bewertung des schriftlichen Essays (Modulteilprüfung 3) geht zu 60% in die Gesamtnote des Moduls ein; Abs. 7, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Dabei müssen die Teilnehmenden zwei Module nach Wahl absolvieren; eines ist aus den in § 7 Absatz 3 aufgeführten Modulen 2, 3, 4, 5, 7 und 8 auszuwählen und eines aus den in § 7 Abs. 3 aufgeführten Modulen 2, 3 und 7; eine Mehrerbringung ist nicht zulässig. Die Auswahl erfolgt durch jeweils schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der bis 6 Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des damit ausgewählten Moduls zu stellen ist. Danach ist die Wahl verbindlich und ein Wechsel des gewählten Moduls nach Wahl ausgeschlossen. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (7) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet; für die Module 4 und 5 regelt der Absatz 5 a) und b) das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten "0,7" "4,3", "4,7" und "5,3" sind dabei ausgeschlossen.

- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (9) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (10)Macht ein*e Teilnehmende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt Fall, dass Prüfungsordnung für den diese Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der*des Teilnehmenden die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Teilnehmende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.
- (11) Neben den Prüfungsleistungen sind in den Modulen 1-3 sowie 7 Studienleistungen in Form je einer schriftlichen Fallstudie pro Modul zu erbringen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 4 Wochen, der Umfang je ca. 7 Seiten. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen von allen gem. § 8 zu absolvierenden Prüfungen mit mindestens der Note 4,0 "ausreichend",
 - b) der Erwerb von 32 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

- 1,0 1,5 sehr gut
- 1,6 2,5 gut
- 2,6 3,5 befriedigend
- 3,6 4,0 ausreichend
- 4,1 5,0 nicht ausreichend.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Universität Münster eine Teilnehmende

- gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine (3) krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärztin*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die teilnehmende Person mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der teilnehmenden Person unverzüglich der Gründe sowie mindestens drei unter Angabe von Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Teilnehmenden haben für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung, wobei ein- und zweimal nicht bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden können und Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung ausgeschlossen sind. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im dritten Versuch (zweite Wiederholungsprüfung) nicht bestanden, erhält die teilnehmende Person endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium "Data Science" mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Zweite Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 7 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige zweite Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium beziehungsweise in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht sind die worden sind, von der gebilligten Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung

- von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhalten die Teilnehmenden einen begründeten Bescheid.

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer*eines akademischen Mitarbeitenden und einer*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der*des akademischen Mitarbeitenden und der*des Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n und deren*dessen ständige*n Vertreter*in.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied

- anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der vorsitzenden Person übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden beratend mit.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die

- Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeitende im Auftrag der Prüfenden Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Teilnehmenden dieses Zertifikatsstudiums soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein*e Kandidierende*r widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Davon abweichend sind zweite Wiederholungsprüfungen gem. § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten und schriftliche Prüfungsleistungen, mit denen das Studium abschließt, entsprechend § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten.

Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zertifikat wird der*dem Absolvierenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (3) Das Zertifikat wird von der*dem Dekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.

(4) Hat ein*e Teilnehmende*r eine Prüfung im Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der teilnehmenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfenden und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für die Teilnehmenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der "Prüfungsordnung der Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium "Data Science" vom 25. Juli 2016" (AB Uni 2016/31, S.2337ff.) studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass die mit dieser Prüfungsordnung einhergehenden Änderungen der §§ 6, 7, 8 und 9 für sie nur greifen, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, insgesamt nach dieser Prüfungsordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 24. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 8. April 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels